

# Hermann Heller – Sozialer Rechtsstaat statt „sozialem“ Kapitalismus

Ulf Frenkler

Während die Arbeitslosenquote in ungeahnte Höhen klettert und die Kluft zwischen Arm und Reich immer größer wird, wächst gleichzeitig – über die Bannmeile des Bonner Regierungsviertels hinaus – die Bereitschaft zu einem „Umbau“ bzw. Abbau des Sozialstaates. In der Debatte fehlt jedoch weitgehend der Hinweis darauf, daß damit ein zentrales Prinzip des Grundgesetzes (GG) in Frage gestellt wird: Das Sozialstaatsgebot des Grundgesetzes, verankert in Art. 20 Abs.1 und Art. 28 Abs.1 GG, kann durchaus als „Verbot des sozialen Rückschritts“<sup>1</sup> gesehen werden.

Hermann Heller (1891-1933) war es, der dem Begriff des sozialen Rechtsstaates zu seiner bis heute fortdauernden Wirkung verholfen hat. Er war einer der wenigen großen demokratischen Staatsrechtslehrer der Weimarer Republik.<sup>2</sup> Nach seiner juristischen Habilitation widmete er sich zunächst dem Aufbau der Volkshochschulbewegung. 1920 beteiligte er sich aktiv am Widerstand der Kieler Arbeiterschaft gegen den Kapp-Putsch. Ab 1926 lehrte er in Berlin und Frankfurt a. M., wo er gegen den Widerstand der mehrheitlich konservativen Professoren 1932 eine Ordinariatsstelle erhielt. Doch bereits ein Jahr später wurde der Jude und Sozialist Hermann Heller aufgrund des sogenannten „Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ aus dem Staatsdienst entlassen. Auf seiner Flucht vor den Nationalsozialisten starb er im November 1933 im spanischen Exil an einem Herzleiden, noch bevor er sein eigentliches Hauptwerk, die „Staatslehre“, vollenden konnte.

Bereits früh hatte Heller die Gefahr einer rasanten Ausbreitung autoritärer und faschistischer Diktaturen in Europa erkannt. Die einzig erfolgversprechende Alternative lag für ihn in der Schaffung einer sozialen Demokratie. Angesichts des offensichtlichen Scheiterns des Konzepts des ökonomischen Liberalismus galt es gleichwohl, die Errungenschaft des

politischen Liberalismus (parlamentarische Demokratie, Grundrechte) zu erhalten. Der liberale Rechtsstaat muß durch die Weiterentwicklung in einen sozialen Rechtsstaat auf ein neues gesellschaftliches Fundament gestellt werden, denn: „Die radikalste formale Gleichheit wird ohne soziale Homogenität zur radikalsten Ungleichheit und die Formaldemokratie zur Diktatur der herrschenden Klasse.“<sup>3</sup>

Heller verband sozialistische Ideen mit der Idee des materiellen Rechtsstaats. Kern dieses materiellen Rechtsstaatsgedankens ist die „Freiheit als Selbstbestimmung des Volkes durch das Gesetz und Gleichheit als gleichmäßige, nicht willkürliche Interessenwertung aller.“<sup>4</sup> Zur Verwirklichung der sozialen Idee bedürfte es dementsprechend einer Unterwerfung der Arbeits- und Güterordnung unter diese materielle Rechtsstaatsorganisation. Eine gerechte Gesellschaftsordnung kann eben nicht das Ergebnis des freien Spiels der Marktkräfte sein. Die Überwindung der „Anarchie der Produktion“ und der mit ihr verbundenen Existenz wirtschaftlicher Klassen müsse durch die rechtsstaatliche „Vergesetzlichung der Wirtschaft“ erfolgen, die im Wege einer weitestgehenden Selbstverwaltung zur „Unterordnung der Lebensmittel unter die Lebenszwecke“ führe.<sup>5</sup> Mit dem Begriff des sozialen Rechtsstaats



verband Heller demnach eine, über die bloße bürokratische Zuweisung von Sozialleistungen hinausgehende, Fundamentaldemokratisierung der Gesellschaft, in der das Volk selbst über die Ausgestaltung der Wirtschaftsordnung bestimmt.

Die Diskussion über den Inhalt und die Bedeutung der Entscheidung des Grundgesetzes für den sozialen Rechtsstaat ist bis heute nicht abgeschlossen. Von konservativer Seite wurde (und wird) ein Gegensatz zwischen dem Sozialstaat einerseits, der auf Teilhabe gerichtet sei, und dem Rechtsstaat andererseits, der auf Ausgrenzung der Staatsgewalt gerichtet sei, konstruiert.<sup>6</sup> Da der Rechtsstaat das vorrangige Prinzip darstelle, seien soziale Teilhaberechte nicht grundrechtsfähig, das Sozialstaatsgebot stelle lediglich eine allgemeine Staatszielbestimmung dar.

Demgegenüber hat insbesondere Wolfgang Abendroth<sup>7</sup>, in konsequenter Weiterentwicklung der Lehre von Hermann Heller, die Bedeutung des, durch Art. 20 Abs. 1 und Art. 28 Abs. 1 GG zum umfassenden Strukturprinzip der Verfassung erhobenen, Sozialstaatsprinzips als Auslegungsregel und Gestaltungsmaxime für die gesamte Rechtsordnung betont.

Eine gegen den Abbau des Sozialstaats und die zunehmende Ausgrenzung ganzer Bevölkerungsteile gerichtete politische Praxis könnte die (Vor-) Arbeiten Hermann Hellers und Wolfgang Abendroths gewinnbringend aufgreifen. Denn in der aktuellen Situation, in der Standortstrategen aus einer Krise des Kapitals eine Krise des Sozialstaats konstruieren, bedarf es einer kämpferischen Gegenposition, die den fundamentalen Zusammenhang zwischen Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Sozialstaatlichkeit in den Mittelpunkt der Diskussion rückt.

**Ulf Frenkler studiert Jura und Politikwissenschaft in Trier.**

#### Anmerkungen:

- 1 Kittner in: AK-GG, Art. 20, Rdnr. 29.
- 2 zur Person H.Heller: Klaus Meyer, Hermann Heller: Eine biographische Skizze, in: Müller/Staff (1984), 65 ff.
- 3 ‚Politische Demokratie und soziale Homogenität‘, in: GS II, 430.
- 4 ‚Der Begriff des Gesetzes in der Reichsverfassung‘, in: GS II, 224.
- 5 Heller (1930), 12.
- 6 Forsthoff, VVDStRL 12 (1954), 8 ff.
- 7 Abendroth (1972), 109 (116).

#### Literatur:

- Abendroth, Wolfgang, Zum Begriff des demokratischen und sozialen Rechtsstaats im Grundgesetz (1954) in: *ders.*, Antagonistische Gesellschaft und politische Demokratie, Neuwied 1972.
- Wassermann, Rudolf (Hrsg.), Alternativkommentar zum Grundgesetz (AK-GG), 2.Aufl., Neuwied 1989.
- Forsthoff, Ernst, Begriff und Wesen des sozialen Rechtsstaats, in: *Veröffentlichungen der Vereinigung der deutschen Staatsrechtslehrer (VVDStRL)* 12 (1954), 8 ff.
- Heller, Hermann, Rechtsstaat oder Diktatur, Tübingen 1930 (auch in: GS II (s.u.), 456 ff.).
- Heller, Hermann, Gesammelte Schriften, hrsg. von Christoph Müller, 2. Aufl., Tübingen 1992, zit.: GS Band.
- Müller, Christoph/Staff, Ilse (Hrsg.), Der soziale Rechtsstaat, Gedächtnisschrift für Hermann Heller, Baden-Baden 1984.